

# Ehrenordnung TC Dunningen e.V.

## § 1 Grundsätze

Der Tennisclub Dunningen e.V. würdigt Verdienste seiner Mitglieder und ihm nahestehende Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

## § 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen

1. in Bronze  
durch Verleihung einer Urkunde und eines Präsensts
2. in Silber  
durch Verleihung einer Urkunde und eines Präsensts
3. in Gold  
durch Verleihung einer Urkunde und eines Präsensts
4. durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft  
sowie einer Urkunde und eines Präsensts

## § 3 Voraussetzungen

Voraussetzungen zur Ehrung sind für

1. die Ehrung in Bronze  
mindestens 10 Jahre ein Amt im Verein oder 20 Jahre Vereinszugehörigkeit
  2. die Ehrung in Silber  
mindestens 15 Jahre ein Amt im Verein oder 30 Jahre Vereinszugehörigkeit
  3. die Ehrung in Gold  
mindestens 20 Jahre ein Amt im Verein oder 40 Jahre Vereinszugehörigkeit
  4. die Ehrenmitgliedschaft
    - a. eine langjährige und besondere erfolgreiche Amtstätigkeit im Verein
    - b. mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins (aktiv wie passiv)
    - c. Mitglieder und andere Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, erhalten diese Auszeichnung auch, wenn sie sich in außerordentlicher Art und Weise mit Einsatz und Interesse dem Verein gegenüber zum Ausdruck gebracht haben.
    - d. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung gemäß § 3 Ziffer 4 der Satzung.
- Die Vereinszugehörigkeit darf nicht unterbrochen sein.
  - Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die bis dahin von ihnen entrichteten Beiträge verbleiben im Verein. Ehrenmitglieder müssen keine Arbeitsstunden ableisten.
  - Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.
  - Ausnahmen können durch die Vorstandschaft nach Einzelfallprüfung beschlossen werden.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- die Vorstandschaft
- aktive und passive Mitglieder

Anträge zur Ehrung sind mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen.

#### **§ 5 Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist die Vorstandschaft. Sie prüft die Voraussetzungen nach § 3 und entscheidet nach Aussprache mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 6 Verleihung der Ehrung**

Ehrungen sollen durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden. Dem Geehrten werden Urkunde und Präsent überreicht.

#### **§ 7 Erfassung**

Ausgesprochene Ehrungen sind vom Schriftführer zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

#### **§ 8 Beteiligung der Vorstandschaft an Geburtstagen, Trauungen und Todesfällen von Vereinsmitgliedern**

##### **a. Geburtstage**

Zum 70. und jedem weiteren 5. Geburtstag wird dem Jubilar ein Geschenk durch ein Vorstandschaftsmitglied überreicht.

##### **b. Trauungen**

Heiratet ein Mitglied, werden ihm die Glückwünsche des Vereins durch ein Vorstandschaftsmitglied ausgesprochen. Über eine weitere Gratulation und Beteiligung entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall.

##### **c. Todesfälle**

In Trauerfällen bezeugt der Verein seine Verbundenheit mit seinen verstorbenen Mitgliedern und dritten Personen. Bei Beisetzungen von Mitgliedern der Vorstandschaft und Ehrenmitgliedern des Vereins ist ein ehrenvolles Trauergeleit zu gewähren. Dem Verstorbenen ist ein Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde Dunningen oder einer Tageszeitung zu widmen. Über die Niederlegung eines Kranzes oder Schale entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall.

Bei Todesfällen von Vereinsmitgliedern oder dem Verein nahestehender Personen spricht die Vorstandschaft den Angehörigen das Beileid aus.

- Für die Durchführung dieser Bestimmungen ist der 1. Vorsitzende oder der Schriftführer zuständig.

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. April 2015 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Dunningen, den 24. April 2015



Janik Bachleitner  
1. Vorsitzender